

52. Ist für die Bewilligung einer Vergütung an den Vormund oder Pfleger Voraussetzung, daß dieser Vermögen des Mündels oder Pflegebefohlenen verwaltet hat?

BGB. §§ 1836, 1915.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 2. Mai 1935 in einer Pflegerschaftsache.
IV B 31/35.

I. Amtsgericht Magdeburg.

II. Landgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

Der Rechtsanwalt S. war den minderjährigen Geschwistern M. zum Pfleger zwecks Geltendmachung ihrer Rechte bei der Auseinandersetzung mit ihrer Mutter über den väterlichen Nachlaß bestellt worden. Er hat nach Ermittlung der Nachlassmasse namens der Kinder den Auseinandersetzungsvertrag vom 28. Mai 1934 geschlossen. Für seine Tätigkeit ist ihm durch Beschluß des Amtsgerichts vom 25. August 1934 eine Vergütung von 100 RM. zugewilligt worden. Die Beschwerde des Vormunds gegen diese Entscheidung hatte keinen Erfolg. Seine weitere Beschwerde, mit der er die Aberkennung, mindestens die Herabsetzung der Vergütung erstrebt, möchte das Kammergericht ebenfalls zurückweisen. Es sieht sich daran aber durch die Rechtsprechung gehindert, nach welcher eine Vergütung dem Vormund und dem Pfleger gemäß §§ 1836, 1915 BGB. nur bewilligt wird, wenn er eine Vermögensverwaltung geführt hat. Diese bisher auch vom Kammergericht vertretene Auslegung des Gesetzes will es nunmehr aufgeben. Zur Vorlegung der Sache beim Reichsgericht gemäß § 28 RZGG. sieht es sich aber trotzdem gezwungen, weil die von ihm nicht gebilligte Auffassung auch dem Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 5. April 1933 (ObLG. 3. Bd. 33 S. 147 = DRG. 1933 S. 916) zugrunde liegt.

Die Voraussetzungen des § 28 RZGG. für die Vorlegung der Sache sind hiernach gegeben. Dem Kammergericht ist bei der Entscheidung beizutreten.

Nach § 1836 BGB. kann das Vormundschaftsgericht dem Vormund eine angemessene Vergütung bewilligen; die Bewilligung soll

nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Der Wortlaut dieser Vorschrift, die gemäß § 1915 BGB. für den Pfleger entsprechend gilt, bietet keinen Anhalt dafür, daß für die Bemessung der Vergütung nur das von dem gesetzlichen Vertreter verwaltete Mündelvermögen in Betracht gezogen werden darf, daß deshalb die Zubilligung einer Vergütung überhaupt unzulässig ist, wenn zu der abzugeltenden Tätigkeit keine Vermögensverwaltung gehört hat. Trotzdem hat man die angegebene Einschränkung aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ableiten zu sollen geglaubt. Die angeführte Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts gibt keine eigene Begründung dafür. Das Kammergericht aber, das früher in wiederholten Entscheidungen eine Vermögensverwaltung als Voraussetzung der Entschädigung des § 1836 BGB. gefordert hat (Beschlüsse vom 19. September 1913 RZM. Bd. 13 S. 167 = RGZ Bd. 45 S. 44, vom 19. November 1915 RDLG. Bd. 33 S. 372, vom 23. Februar 1917 RZM. Bd. 15 S. 267, vom 21. September 1917 RZM. Bd. 16 S. 51, vom 8. Juni 1934 JFG. Bd. 11 S. 75 = JW. 1934 S. 2245 Nr. 4), hat dabei folgende Erwägungen angestellt, die besonders in der zuletzt genannten Entscheidung vom 8. Juni 1934 erschöpfend dargelegt sind:

Die Bewilligung setze nach §§ 1836, 1915 BGB. in erster Reihe voraus, daß Vermögen vorhanden sei, welches seiner Art nach eine Verwaltung erforderlich mache, und daß die das Vermögen darstellenden Werte auch tatsächlich vom Pfleger verwaltet worden seien. Diese Auslegung des Begriffs Vermögen in § 1836 BGB. gehe auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zurück, namentlich auf die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (§ 34), nach der lediglich auf den Umfang der Vermögensverwaltung für die Höhe der Vergütung abzustellen war. Vermögensverwaltung aber sei eine Tätigkeit, die auf die Erhaltung des Stammes des Vermögens und seine Nugbarmachung abziele; sie erschöpfe sich nicht in der Befugnis der Verwalters, über das Vermögen zum Zwecke seiner Nugbarmachung zu verfügen, sondern umfasse alle Maßnahmen, die der Eigentümer eines Vermögens vorzunehmen berechtigt sei. Sie setze also voraus, daß der Verwalter mit Bezug auf den Gegenstand der Verwaltung alle diejenigen Handlungen vornehmen könne, die zur Erhaltung und wirtschaftlichen Nugbarmachung erforderlich

feien, während von einer Vermögensverwaltung dann nicht die Rede sein könne, wenn die Befugnisse des Verwalters sich von vornherein auf eine einzelne ganz bestimmte Maßnahme beschränkten. Die Tätigkeit eines Pflegers, dem nur eine einzelne bestimmte Angelegenheit zur Prüfung und rechtlichen Durchführung zugeteilt sei, stelle daher regelmäßig keine Verwaltung des Vermögenswerts dar und rechtfertige aus diesem Grunde auch nicht die Zubilligung einer Vergütung. Bezüglich der Entstehungsgeschichte des § 1836 BGB. weist schon die frühere Entscheidung des Kammergerichts vom 19. September 1913 auf die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bd. 4 S. 1182) hin, wo es heißt:

Die Bestimmungen des § 1699 Satz 1, 2 (jetzt § 1836), soweit dieselben den Vormund betreffen, schließen sich im wesentlichen dem gemeinen Recht und einer Reihe neuerer Gesetze, insbesondere der preussischen Vormundschaftsordnung an . . . Dabei geht der Entwurf, insoweit abweichend von der preussischen Vormundschaftsordnung § 34 Abs. 2, davon aus, daß ein zureichender Grund für die Bewilligung des Honorars nicht lediglich in dem Umfange der Vermögensverwaltung zu finden ist, sondern auch durch den Umfang und die Bedeutung der sonstigen die Person des Mündels betreffenden vormundschaftlichen Geschäfte gegeben sein kann . . .

Es ist aus diesen Sätzen der Motive schon keineswegs mit voller Sicherheit zu entnehmen, daß trotz der gegenüber der preussischen Vormundschaftsordnung eingetretenen und gewollten Rechtsänderung die Bewilligung einer Vergütung nur erfolgen könnte, wenn überhaupt irgendeine Vermögensverwaltung durch den Vormund, Gegenvormund oder Pfleger stattgefunden hat. Wenn die Motive sagen, die Rechtsänderung bestehe darin, daß nicht lediglich der Umfang der Vermögensverwaltung maßgebend sei, sondern auch Umfang und Bedeutung der sonstigen Geschäfte den zureichenden Grund für die Bewilligung abgeben könnten, so kann das auch dahin verstanden werden, daß diese sonstigen Geschäfte zureichender Grund zu sein vermögen, selbst wenn sie überhaupt nicht von einer Vermögensverwaltung begleitet sind. Diesen Schluß hat schon Fuchs (Familienrecht 1909 Anm. 20 zu § 1836 BGB.) gezogen, und auch der Beschluß des Kammergerichts vom 16. April 1908 (R.D.G. Bd. 17 S. 266) vermisst im Gesetz den Anhalt dafür, daß Vermögensverwaltung unerlässliche Voraussetzung für die Bewilligung der Vergütung sei.

Es kommt aber hinzu, daß eine andere Stelle der Motive (Bd. 4 S. 1236) gegen die später vom Kammergericht betretene Auffassung anzuführen ist. Nach § 83 Abs. 4 der preussischen Vormundschaftsordnung konnte dem Vormund eines Abwesenden oder Verschwenders auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung eine Vergütung zugebilligt werden. Die Motive erklären die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Bürgerliche Gesetzbuch für überflüssig, da nach dem anzuwendenden § 1699 (jetzt § 1836) kein Bedürfnis dafür bestehe. Daraus wird ersichtlich, daß man bei der Schaffung des neuen Rechts bewußt über die Bewilligung einer Vergütung an den Vormund oder Pfleger nach anderen Gesichtspunkten entscheiden wollte, als es das preussische Recht vorsah. Das wird auch durch die Betrachtungen erwiesen, welche die Motive (Bd. 4 S. 1182) über die rechtspolitischen Gründe solcher Vergütungen anstellen. Sie halten zwar an dem Grundsatz fest, daß die Vormundschaft unentgeltlich zu führen sei, wollen aber mit der Zulassung von Ausnahmen über das preussische Recht wesentlich hinausgehen, weil die Verfassung einer Vergütung zum Nachteil des Vormundschaftswesens dazu beitrage, die Abneigung gegen den Vormundschaftsdienst nur zu steigern, und weil die Schmälerung der Entschädigung auf die Güte der dafür zu leistenden Dienste von Einfluß sei und somit dem Mündel zum Nachteil gereichen könne.

Bei dieser Einstellung der Motive genügt ihr Inhalt, schon für sich allein betrachtet, nicht als Grundlage für die Auslegung des § 1836 BGB. in dem Sinne, daß beim Fehlen der Vermögensverwaltung überhaupt keine Vergütung bewilligt werden könnte. Erst recht muß es gegen diese Annahme den Ausschlag geben, wenn der Wortlaut des § 1836 jeden Anhalt für sie vermissen läßt. Deshalb ist dem Kammergericht zu folgen, daß in dem Beschluß über die Vorlegung die Bewilligung auch in solchen Fällen zulassen will, in denen keinerlei Vermögensverwaltung von dem Pfleger geführt worden ist.

Unter diesen Umständen bedarf es keiner Prüfung des Begriffs der Vermögensverwaltung und der Frage, ob im vorliegenden Fall eine solche nicht stattgefunden hat. Da auch die Ausführungen, mit denen das Landgericht die Höhe der Vergütung begründet hat, keinen rechtlichen Bedenken unterliegen, ist die weitere Beschwerde zurückzuweisen.